



Pet 1-19-06-2320-020258

41334 Nettetal

Wohnungswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent erstrebt mit seiner eingebrachten Petition, das Baukindergeld auch im Falle von vorhandenem, nicht selbstgenutztem (Vor-)Eigentum zu gewähren.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 10 Mitzeichnungen und 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es für die Gewährung von Baukindergeld ausschließlich auf die Anzahl der vorhandenen Kinder und die finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers ankommen sollte. Wie sich dessen Vermögen im Einzelnen zusammensetze, dürfe bei der Antragsgewährung keine Rolle spielen. Wenn vorhandene Wohnimmobilien lediglich zur Altersabsicherung im Eigentum des Antragstellers stünden, sei eine Ablehnung des Antrags auf Baukindergeld nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Grundlagen der Programmumsetzung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sind der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018, der Beschluss der Geschäftsführenden Vorstände der Koalitionsfraktionen vom 7./8. Mai 2018 sowie der Beschluss des Petitionsausschusses vom 26. Juni 2018.

Mit dem Baukindergeld möchte die Bundesregierung gezielt Familien mit Kindern unter 18 Jahren beim Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützen. Die Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Einkommen und die Freibeträge von jeweils 15.000 Euro je Kind pro Jahr begrenzen den Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Haushalte, die eine Förderung tatsächlich benötigen, um Wohneigentum schaffen zu können.

Die Einschränkung auf diesen Personenkreis dient u.a. der Vermeidung von bloßen Mitnahmeeffekten, der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln, der Unterstützung von sog. Schwellenhaushalten bei der Schaffung von selbstgenutztem Wohnraum sowie der Altersvorsorge. Eine Förderung mit dem Baukindergeld ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller alle im Merkblatt der KfW definierten Fördervoraussetzungen erfüllt (www.kfw.de/424). Dies gilt zwingend für alle Antragsteller.

Insbesondere ist auf folgende Formulierung in dem Merkblatt (Stand vom 17. Mai 2019) hinzuweisen: „Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland. Ist bereits selbstgenutztes, vermietetes, durch Nießbrauch genutztes, unentgeltlich überlassenes oder leerstehendes Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld ausgeschlossen.“

Demnach kann im Falle von vorhandenem Wohneigentum das Baukindergeld nicht gewährt werden. Stichtag für die Antragsberechtigung ist das Datum des notariellen Kaufvertrages beziehungsweise der Baugenehmigung oder Bauanzeige für die neu erworbene oder neu geschaffene Wohnimmobilie. Eine Ausnahmeentscheidung kann – gerade im Hinblick auf die Gleichbehandlung – insofern nicht getroffen werden.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auf die Förderung mit dem Baukindergeld kein Rechtsanspruch besteht.



Petitionsausschuss

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.